3) Ausführungsgefet jur deutschen Sivilprozefordnung pom 22. Rebruar 1879.

Wir Beinrich der Vierzehnle von Gottes Gnaben Inngerer Linie regierender Fürft Reuß, Graf und Berr von Plauen, Gerr zu Greij, Aranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenftein ele. ele. verordnen mit Buftimmung des Landtags bierdurch was folgt:

§ 1.

Bulletungen in gerücktichen Ausgelegenichten, werde zu der odventlichen fletzligen, eberrighsberteit in die gleichen, erfolgen, follerm bie beruchneit verbern in fellen, unter entprechender Allmendung der Sosieffrilten der §§ 162 bis 159, 156 bis 174, 176 bis
179, 182 bis 186, 187 bis 180 der berutifden Einstgreighendung, öffentliche Sperifeitungen in micht freitligen Ungelegenheiten, joweit ist nach der bestehenden Berifeitigten Ausgeligen der Kunnendung der bie Zustellung von Dehungen
erfestjechen Berifeiten. Ausgelin micht gerücktigen fich der Gerichtswecklichen konnen die
Bertgeligten zur Bewickung von Justischungen fich der Gerichtsweckliche Scheiden.
Der Zustellung von Justischungen fich der Gerichtsweckliche Scheinen.
Der Zustellungen erfolgen in biefem Salle mach des Berifeitigten best 361 135, 165
bis 159, 165 bis 174, 176 bis 178 ber Givityrzegeberhung. Solde Zustellungen
werteten die Setzlich einer erichtlichen Schlammann.

Ru & 77 ber Civilprogehorbnung.

§ 2.

Für die vom 1. October 1879 ab nach ber Civifprozeforbnung zu behandelnben Rechtstaden ift bie bisher gefehliche Stempelvollmacht nicht verwendbar.